

**Lärmreduzierende Maßnahmen am Gütergleis 5566;**

**I. Realisierung der durch das RGU bevorzugten Maßnahmen**

**II. Wegfall des festgesetzten Stichtages zur freiwilligen Lärmsanierung**

Empfehlung Nr. 14-20 / E 01931 der Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 24 –  
Feldmoching-HasenbergI am 22.03.2018

**Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 11784**

1 Anlage

**Beschluss des Bezirksausschusses des  
Stadtbezirkes 24 – Feldmoching-HasenbergI vom 24.07.2018**  
Öffentliche Sitzung

**I. Vortrag der Referentin**

Die Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 24 – Feldmoching-HasenbergI hat am  
22.03.2018 die als Anlage beigefügte Empfehlung Nr. 14-20 / E 01931 beschlossen.

In der Empfehlung wird Folgendes gefordert:

- 1) Das Referat für Gesundheit und Umwelt möge Druck ausüben, dass die von ihr bevorzugten Maßnahmen Steggleisdämpfung [Anmerkung: gemeint sind wohl Schienenstegdämpfer] und niedrige Schallschutzwände realisiert werden und mitteilen, inwieweit diese Maßnahmen bereits realisiert wurden bzw. die Realisierung Aussicht auf Erfolg hat.
- 2) Die Stadt München bzw. hierfür zuständige bayerische Institutionen mögen sich dafür einsetzen, dass der willkürlich festgesetzte Stichtag vom 1.4.1974 zur freiwilligen Lärmsanierung in der 16. BImSchG [Anmerkung: gemeint ist wohl das Bundes-Immissionschutzgesetz (BImSchG)] und deren Novellierungen wegfällt. Dies soll insbesondere für das Gleis an der Berberitzenstraße gelten, da dieses entgegen der Aussagen der Deutschen Bahn nicht planfestgestellt worden ist.  
Ersatzweise beantrage ich, dass für den Fall, dass sich die Stadt München für den Antrag nicht zuständig sieht, mitzuteilen, an wen solche Anträge gestellt werden könnten oder müssten.

Die Bürgerversammlungsempfehlung betrifft ausschließlich den Stadtbezirk 24 – Feldmoching-HasenbergI. Sie beinhaltet eine Angelegenheit, für die der Oberbürgermeister zuständig ist (Art. 37 Abs. 1 Nr. 1 Gemeindeordnung i. V. m. § 22 Geschäftsordnung des Stadtrates der Landeshauptstadt München). Gemäß § 9 Abs. 4 2. Spiegelstrich der Be-

zirksausschuss-Satzung obliegt somit die Behandlung der Bürgerversammlungsempfehlung dem Bezirksausschuss.

Der Beschluss des Bezirksausschusses hat gegenüber der Verwaltung lediglich empfehlenden Charakter.

### **1. Forderung nach innovativen Lärmschutzmaßnahmen an Eisenbahnstrecken**

Zuständig für die Planung und Umsetzung von Lärmschutzmaßnahmen an Eisenbahnstrecken des Bundes ist die Deutsche Bahn AG (DB AG). Die Aufsichtsbehörde nach dem Allgemeinen Eisenbahngesetz ist das Eisenbahnbundesamt (EBA).

An bestehenden Schienenwegen (wie dem Gütergleis 5566) gibt es keinen Rechtsanspruch auf Lärmschutzmaßnahmen. Hier können vom Baulastträger auf der Grundlage von haushaltsrechtlichen Regelungen freiwillige Lärmsanierungsmaßnahmen getroffen werden. Grundlage für das freiwillige Lärmsanierungsprogramm der Deutsche Bahn AG ist die „Richtlinie zur Förderung von Maßnahmen zur Lärmsanierung an bestehenden Schienenwegen der Eisenbahnen des Bundes“ (Lärmsanierungsrichtlinie) des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur in der aktuellen Fassung vom 07.05.2014. Bisher sind gemäß dieser Richtlinie nur konventionelle Schallschutzwände sowie Schallschutzfenster als Lärmsanierungsmaßnahmen förderfähig.

In der BV-Empfehlung Nr. 14-20 / E 01931 wird gefordert, dass sich das Referat für Gesundheit und Umwelt für die Umsetzung weiterer Lärmschutzmaßnahmen wie den Einbau von Schienenstegdämpfern oder die Errichtung von niedrigen Schallschutzwänden direkt am Gleis einsetzen soll. Diese Maßnahmen hält das Referat für Gesundheit und Umwelt gerade für den innerstädtischen Bereich, in welchem herkömmliche Lärmschutzwände häufig nicht eingesetzt werden können, für sinnvoll und hat sich im Jahr 2017 gegenüber dem EBA für den Einsatz dieser neuen innovativen Lärmschutzmaßnahmen ausgesprochen. Dies erfolgte im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung zum Lärmaktionsplan an Haupteisenbahnstrecken des Bundes, welcher durch das EBA aufgestellt wird. So hatte das Referat für Gesundheit und Umwelt mit Schreiben vom 24.08.2017 gefordert:

*„Innerstädtisch verstärkt innovative Lärmschutzmaßnahmen einsetzen.*

*Im Rahmen des Konjunkturprogramms II wurden von der Deutschen Bahn AG innovative Lärmschutzmaßnahmen (z.B. Schienenstegdämpfer, niedrige Schallschutzwände, Schienenschmiereinrichtungen) entwickelt, die den Schienenverkehrslärm reduzieren. Wir regen an, diese innovativen Lärmschutzmaßnahmen im innerstädtischen Bereich - hier sind herkömmliche Schallschutzwände aufgrund städtebaulicher Belange teilweise nicht realisierbar oder aufgrund der Höhe der Randbebauung nicht für alle Geschosse wirksam - verstärkt einzusetzen.“*

Das EBA teilte dazu am 19.03.2018 Folgendes mit:

*„Derzeit wird die „Richtlinie zur Förderung von Maßnahmen zur Lärmsanierung an bestehenden Schienenwegen der Eisenbahnen des Bundes“ (Lärmsanierungsrichtlinie) angepasst. In der Neufassung der Lärmsanierungsrichtlinie ist vorgesehen, den Maßnahmenbereich bei aktiven Lärmschutzmaßnahmen zu erweitern. Sodann könnten wohl auch Schienenabsorber, Schienenstegdämpfer, Brückenabsorber und Kleinstlärmschutzwände als grundsätzlich förderfähig anerkannt werden. Allerdings stünde dies alles unter dem Vorbehalt des Wirtschaftlichkeitsgrundsatzes, d. h. innovative Maßnahmen können ergriffen werden, wenn sie sich zumindest als ebenso kostengünstig darstellen wie konventionelle Maßnahmen.“*

Der Empfehlung Nr. 14-20 / E 01931 wird insoweit entsprochen.

Ob diese Maßnahmen am angesprochenen Gütergleis 5566 zum Einsatz kommen werden, kann vom Referat für Gesundheit und Umwelt derzeit nicht eingeschätzt werden. Die Untersuchung geeigneter Maßnahmen und die Entscheidung erfolgt durch das EBA und die DB AG.

## **2. Forderung nach Abschaffung des Stichtags zur freiwilligen Lärmsanierung bzw. Nennung der zuständigen Behörde**

Gemäß § 1 Abs. 3 a der Richtlinie für die Förderung von Maßnahmen zur Lärmsanierung an bestehenden Schienenwegen der Eisenbahnen des Bundes (in der aktuellen Fassung vom 07.05.2014) bestehen Fördermöglichkeiten im Rahmen der Lärmsanierung an bestehenden Schienenwegen ausschließlich für bauliche Anlagen, die vor Inkrafttreten des Bundes-Immissionsschutzgesetzes am 01.04.1974 errichtet wurden.

Der Hintergrund dieser Regelung ist ebenfalls in der o. g. Lärmsanierungsrichtlinie erläutert. Gemäß § 9 der Richtlinie ist bei der Entscheidung über die Lärmsanierung zu berücksichtigen, ob die Beeinträchtigung einer baulichen Anlage durch Eisenbahnlärm auf ein dem Gebäudeeigentümer einschließlich seiner Rechtsvorgänger zurechenbares Verhalten zurückzuführen ist (z. B. bei Errichtung der baulichen Anlage an einer Eisenbahnstrecke oder in Kenntnis einer verfestigten Eisenbahnplanung und bei Vorhersehbarkeit starker Verkehrslärmeinwirkung). Ein zurechenbares Verhalten liegt gemäß der Richtlinie u. a. nicht vor, wenn die zu schützenden baulichen Anlagen vor Inkrafttreten des BImSchG errichtet wurden.

Änderungen dieser Vorgabe sind nur auf Bundesebene durch das zuständige Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur möglich. Entsprechende Anträge müssen daher an den Bund adressiert werden.

Der Empfehlung Nr. 14-20 / E 01931 des Stadtbezirkes 24 – Feldmoching-HasenbergI wird mit diesen Ausführungen entsprochen.

Die Korreferentin des Referates für Gesundheit und Umwelt, Frau Stadträtin Sabine Krieger, der zuständige Verwaltungsbeirat, Herr Stadtrat Jens Röver sowie die Stadtkämmerei haben einen Abdruck der Vorlage erhalten.

## **II. Antrag der Referentin**

1. Von der Sachbehandlung der Empfehlung Nr. 14-20 / E 01931 „Lärmreduzierende Maßnahmen am Gütergleis 5566“ als laufende Angelegenheit wird Kenntnis genommen.
2. Den Einsatz der in der BV-Empfehlung geforderten innovativen Maßnahmen im innerstädtischen Bereich hat das Referat für Gesundheit und Umwelt im Jahr 2017 im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung zum Lärmaktionsplan an Haupteisenbahnstrecken des Bundes gegenüber dem EBA gefordert. Nach Auskunft des EBA wird die geplante Neuaufstellung der Lärmsanierungsrichtlinie der DB AG den Einsatz dieser Maßnahmen voraussichtlich ermöglichen, da diese wohl grundsätzlich als förderfähig anerkannt werden, was bis dato nicht der Fall ist. Damit wurde der Forderung der BV-Empfehlung, den Einsatz von innovativen Schallschutzmaßnahmen an Bahngleisen zu unterstützen, entsprochen.
3. Die Änderung von bundesweiten Vorschriften – wie der Richtlinie für die Förderung von Maßnahmen zur Lärmsanierung an bestehenden Schienenwegen der Eisenbahnen des Bundes – liegt außerhalb des Kompetenzbereiches der Landeshauptstadt München. Änderungen dieser Richtlinie können nur auf Bundesebene erfolgen, weshalb diesbezügliche Anträge an das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur zu richten sind. Mit Nennung der zuständigen Stelle wurde auch der zweiten Forderung der BV-Empfehlung entsprochen.
4. Die Empfehlung Nr. 14-20 / E 01931 der Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 24 – Feldmoching-HasenbergI vom 22.03.2018 ist damit satzungsgemäß erledigt.

### III. Beschluss

nach Antrag.

Der Bezirksausschuss des Stadtbezirkes 24 Feldmoching-HasenbergI der  
Landeshauptstadt München

Der/Die Vorsitzende

Die Referentin

Stephanie Jacobs  
Berufsmäßige Stadträtin

### IV. WV Referat für Gesundheit und Umwelt, RGU-RL-RB-SB

1. Die Übereinstimmung dieses Abdruckes mit dem beglaubigten Original wird bestätigt.

2. An

den Bezirksausschuss 24 Feldmoching-HasenbergI

das Revisionsamt

die Stadtkämmerei

das Direktorium - HA II/BAG Nord (zu Az. Empf. Nr. 14-20 / E 01931) 3-fach

das Referat für Stadtplanung und Bauordnung

zur Kenntnis.

Am \_\_\_\_\_  
Referat für Gesundheit und Umwelt  
RGU-RL-RB-SB